

Billigkeitsmaßnahmen im Erschließungsbeitragsrecht

	Allgemeine Stundung	Besondere Stundung	Zinslose Stundung	Ratenzahlung	Verrentung	Absehen von der Erhebung ¹	Teilerlass bei Altanlagen	Teilerlass – bkr. Bescheid
Satzungsregelung erforderlich?	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein	Ja	Ja
Rechtsgrundlage	Art. 13 Abs. 1 Nr. 5 lit. a KAG i.V.m. § 222 AO	Art. 13 Abs. 1 Nr. 5 lit. a, Abs. 3 KAG i.V.m. § 222 AO	Art. 5a Abs. 9 KAG i.V.m. § 135 Abs. 4 BauGB	Art. 5a Abs. 9 KAG i.V.m. § 135 Abs. 2 Satz 1 Alt. 1 BauGB	Art. 5a Abs. 9 KAG i.V.m. § 135 Abs. 2 Satz 1 Alt. 2 und Abs. 3 KAG	Art. 5a Abs. 9 KAG i.V.m. § 135 Abs. 5 BauGB	Satzung auf Grundlage des Art. 13 Abs. 6 KAG	Satzung auf Grundlage des Art. 13 Abs. 5 KAG
Gegenstand	Hinausschieben der Fälligkeit	Hinausschieben der Fälligkeit	Hinausschieben der Fälligkeit	Für die Zahlung von Teilen der Schuld werden unterschiedlich lange Fristen eingeräumt	Umwandlung des durch Beitragsbescheid festgesetzten Erschließungsbeitrags durch neuen Bescheid in eine Schuld, die in höchstens zehn Jahresleistungen zu entrichten ist	(teilw.) Erlöschen der Beitrags-schuld	Teilw. Erlöschen der Beitragsschuld	Teilw. Erlöschen der Beitrags-schuld
Antrag?	Ja	Ja	Nein	Ja	Ja	Ja	Satzung?	Satzung?
Tatbestand	Erhebliche Härte und keine Gefährdung des Anspruchs	Erhebliche Härte: konkretisiert in Art. 13 Abs. 3 KAG	Landwirtschaftlich oder als Wald genutztes Grundstück/als Kleingarten genutztes Grundstück	Unbillige Härte	Unbillige Härte	Öffentliches Interesse oder unbillige Härte	„Altanlagen“	Bestandskraft eines für diese Erschließungsmaßnahme ergangener endgültiger SAB-Bescheids
Rechtsfolge	Ermessen	Ermessen	Gebundene Entscheidung	Ermessen	Ermessen	Ermessen	Satzung?	Satzung?
Folge	Hinausschieben der Fälligkeit	Hinausschieben der Fälligkeit	Hinausschieben der Fälligkeit	Hinausschieben der Fälligkeit	Umwandlung der Zahlungsweise	(teilw.) Erlöschen der Beitrags-schuld	Teilw. Erlöschen der Beitrags-schuld: max.	Teilw. Erlöschen der Beitrags-schuld (max. bis zur Hälfte)

¹ § 135 Abs. 6 BauGB verweist auf weitergehende landesrechtliche Billigkeitsregelungen und damit auf Art. 13 Abs. 1 Nr. 5 lit. a KAG i.V.m. § 227 AO.

